AMTSBLATT
für die Gemeinde Wustermark

24. Oktober 2025 **32. Jahrgang** **Nummer 06/2025**

Unser Rathaus erstrahlt in neuen Farben

Öffentliche Bekanntmachungen

– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7./VIII Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark vom 18.09.2025 ..... Seite 3

– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 8./VIII Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 30.09.2025 ..... Seite 3

– Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2025 ..... Seite 10

– Bekanntmachungsanordnung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Gemeinde Wustermark..... Seite 10

– Öffentliche Bekanntmachung

a) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. H 53 „Wohngebiet zwischen Potsdamer Straße, Knoblaucher Weg und Wernitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und

b) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über den Ort und den Zeitraum, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans innerhalb einer bestimmten Frist unterrichten und zur Planung äußern kann. .... Seite 11

▸▸▸

– Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 30.09.2025 ..... Seite 12

– Bekanntmachungsanordnung der Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark ..... Seite 12

– Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 30.09.2025 ..... Seite 12

– Bekanntmachungsanordnung der Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung) ..... Seite 12

– Lesefassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung) ..... Seite 13

– Widmungsverfügung für die neue Verbindungsstraße zwischen „Neue Bahnhofstraße“ und „Ladestraße“ zum Bahnhof Wustermark ..... Seite 15

– Bekanntmachungsanordnung der Widmungsverfügung für die neue Verbindungsstraße zwischen „Neue Bahnhofstraße“ und „Ladestraße“ zum Bahnhof Wustermark ..... Seite 16

– Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2026 .... Seite 16

– Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes .... Seite 16

– Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach dem Bundesmeldegesetz .... Seite 17

– Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark ..... Seite 17

– ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG Neubesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark ..... Seite 17

– Öffentliche Ausschreibung – Verkauf eines unbebauten Grundstücks im OT Priort ..... Seite 18

– Öffentliche Ausschreibung – Verkauf eines bebauten Grundstücks im OT Priort ..... Seite 18

– Öffentliche Ausschreibung – Verkauf eines unbebauten Grundstücks im OT Priort ..... Seite 18

– Öffentliche Ausschreibung – Verkauf eines bebauten Grundstücks im OT Priort ..... Seite 18

– Öffentliche Ausschreibung – Verkauf eines unbebauten Grundstücks im GT Dyrotz ..... Seite 18

– Öffentliche Bekanntmachung für die Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2026/2027 in der Gemeinde Wustermark ..... Seite 18

– Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ – Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung ..... Seite 18

Sonstige Mitteilungen

– Erneuerung Aufzug – Barrierefreiheit im Rathaus vorübergehend nicht gegeben ..... Seite 20

– Zweite Beteiligungsrunde zum Priorter Erlengrund hat stattgefunden ..... Seite 20

– Grundhafter Ausbau der nördlichen Dorfstraße in Wernitz – Verzögerung des Baubeginns ..... Seite 21

– Vorstellung Wustermark Wolves e. V. – Flag-Football ..... Seite 22

– Sponsorenlauf am Schulzentrum Heinz Sielmann ..... Seite 23

– Landrat Roger Lewandowski zu Besuch in Wustermark ..... Seite 24

– Leinen los – Wustermarker Seniorinnen und Senioren auf großer Fahrt ..... Seite 24

– 15 Jahre Designer Outlet Berlin – Bedeutung für die Gemeinde Wustermark und die Region ..... Seite 25

– Innovationspark Berlin-Wustermark „WU+“ ..... Seite 26

– IHK – Auszeichnung für exzellente Ausbildung in Wustermark ..... Seite 27

Termine / Veranstaltungen in der Gemeinde Wustermark

– WUSTERMARK LIEST – Dein Lese-Festival am 26.10.2025 ..... Seite 28

– 4. Integratives Weihnachtsbacken für Grundschulkinder der Gemeinde Wustermark ..... Seite 29

– Nächste Sitzungstermine der gemeindlichen Gremien ..... Seite 30

– Gremienmitglieder der Gemeinde Wustermark ..... Seite 31

– Service – Kontakte und Öffnungszeiten und Notfallnummern ..... Seite 32

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7./VIII Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark vom 18.09.2025

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Erdgastankstelle im GVZ Wustermark
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Zulassung einer Befreiung
Vorlage: 117/2025

Beschluss:
Es wird beschlossen, für die Errichtung einer Erdgastankstelle am Standort Leipziger Straße 3 im GVZ Wustermark eine Befreiung von der textlichen Festsetzung § 4 des Bebauungsplans Nr. W 7 „Güterverkehrszentrum Teil B" – 2. Änderung zur Herstellung einer weiteren Grundstückszufahrt im Einzelfall zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 7 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Bauvoranfrage für das Vorhaben „Änderung, Aufstockung und Nutzungsänderung des ehemaligen Ringlokschuppens in Wustermark" (Außenbereich)
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde
Vorlage: 120/2025

Beschluss:
Es wird beschlossen, dem Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben „Änderung, Aufstockung und Nutzungsänderung des ehemaligen Ringlokschuppens in Wustermark" in der Straße Zum Ringlokschuppen 1, Gemarkung Elstal (Flur 4, Flurstück 235) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 7 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Antrag auf Zulassung einer Abweichung von der Gestaltungssatzung
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 124/2025

Beschluss:
Es wird beschlossen, für die Errichtung eines Drempels in der Höhe von 1,80 m, auf dem Flst. 52/9 der Flur 5 in der Gemarkung Priort eine Abweichung von § 5 Abs. 4 der Gestaltungssatzung zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 3 | Nein 0 | Enthaltung 4
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 8./VIII Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 30.09.2025

Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 30.09.2025
hier: Antrag auf Erhöhung der Mitglieder im Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark
Vorlage: 150/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses von derzeit acht Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern (plus Bürgermeister) auf zukünftig neun Mitglieder (plus Bürgermeister) zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 10 | Nein 7 | Enthaltung 3
mehrheitlich beschlossen

Hauptausschuss der Gemeinde Wustermark
hier: Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses
Vorlage: 103/2025

Beschluss:
Neben den bereits bestellten Hauptausschussmitgliedern wird nachstehendes Mitglied der Gemeindevertretung als weiteres Mitglied für den Hauptausschuss bestellt.
Fraktion AfD/PI: Herr Jürgen Bloch
Zum Stellvertreter wird bestellt:
Fraktion AfD/PI: Herr Oliver Kreuels

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 | Nein 2 | Enthaltung 5
mehrheitlich beschlossen

Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 30.09.2025
hier: Änderung des § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark
Vorlage: 151/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark im Hinblick auf die Anzahl der Sitze im Ausschuss wie folgt zu ändern.

§ 19 Ausschüsse (44 BbgKVerf)
3) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils sieben.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 | Nein 7 | Enthaltung 1
mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktionen WWG sowie CDU/FDP zur Gemeindevertretersitzung am 30.09.2025
hier: Änderung § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark (Anzahl der Mitglieder in den Ortsbeiräten der Gemeinde Wustermark) – Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 141/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der in § 9 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 22.07.2025 festgesetzte Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte

von 5 auf 3 Mitglieder im Ortsbeirat Buchow-Karpzow
von 5 auf 3 Mitglieder im Ortsbeirat Hoppenrade
von 7 auf 5 Mitglieder im Ortsbeirat Priort
von 7 auf 5 Mitglieder im Ortsbeirat Wustermark zu ändern.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 22.07.2025 erhält somit folgenden Wortlaut:

„Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow und Hoppenrade aus jeweils 3 Mitgliedern, in den Ortsteilen Priort und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern und in dem Ortsteil Elstal aus 9 Mitgliedern."

Abstimmungsergebnis:
Ja 11 | Nein 3 | Enthaltung 6
mehrheitlich beschlossen

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark
hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/-innen für den Ausschuss für Bildung und Soziales
Vorlage: 144/2025

Beschluss:
Es wird beschlossen, den Ausschuss für Bildung und Soziales der Gemeinde Wustermark mit der sachkundigen Einwohnerin

Frau Uta Nieder

zu besetzen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 20 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

1. Nachtragshaushaltssatzung 2025
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 104/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Inhalten.

Abstimmungsergebnis:
Ja 20 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

3. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 140/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die 3. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden in der Fassung gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:
Ja 19 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Änderung der Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung)
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 74/2025

Beschluss:
Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 44, 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9), beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung vom 30.09.2025 folgende Änderung der Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017

der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 25.04.2017.

Artikel 1

1. Die Tarifstelle I. Kostenersatz für Einsatzkräfte erhält folgende Fassung:

„I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

1.	Einsatzkraft	41,75 €/h	0,70 €/min"

2. Die Tarifstelle II. Kostenersatz für Fahrzeuge erhält folgende Fassung:

„II. Kostenersatz für Fahrzeuge

2.	Kommandowagen (KdoW)	20,41 €/h	0,34 €/min
3.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	22,42 €/h	0,37 €/min
4.	Löschgruppenfahrzeug (LF)	42,55 €/h	0,71 €/min
5.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	26,58 €/h	0,44 €/min
6.	Tanklöschfahrzeug (TLF)	49,77 €/h	0,83 €/min
7.	Drehleiter mit Korb (DLAK)	57,53 €/h	0,96 €/min
8.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	47,98 €/h	0,80 €/min

9. Fahrzeuge, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist bzw. keiner dieser Fahrzeuggruppen zugeordnet werden können, werden bis zu deren detaillierten Gebührenkalkulation mit einem Pauschalbetrag von 30,00 €/h bzw. 0,50 €/min berechnet."

Artikel 2

Die Änderung der Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017

der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkoste-

nersatzsatzung) vom 25.04.2017 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 30.09.2025

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Ja 18 | Nein 1 | Enthaltung 0
mehrheitlich beschlossen

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Bahnhofsstraße/Lindenstraße", OT Elstal
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: 118/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abwägungsvorschlag der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 04.08.2025 (s. Anlage 1) zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Bahnhofstraße/Lindenstraße", OT Elstal zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 19 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Bahnhofsstraße/Lindenstraße", OT Elstal
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung
Vorlage: 119/2025

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt,
1. die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Bahnhofstraße/Lindenstraße", OT Elstal in der Fassung vom 29.07.2025 festzustellen (siehe Anlage 1)
2. die Begründung mit Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Bahnhofstraße/Lindenstraße", OT Elstal in der Fassung vom 29.07.2025 zu billigen (siehe Anlage 2)
3. die Verwaltung zu beauftragen, das Genehmigungsverfahren für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wustermark – Änderungsbereich „Bahnhofstraße/Lindenstraße", OT Elstal gemäß § 6 Abs. 1 BauGB einzuleiten und die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 19 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal"
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: 121/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abwägungsvorschlag der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 29.07.2025 (s. Anlage 1) für den Bebauungsplan Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal" zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 19 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal"
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung
Vorlage: 122/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt,
1. den Bebauungsplan Nr. E 48 „Neue Feuerwache Elstal" in der Fassung vom 29.07.2025, bestehend aus Planzeichnung (TEIL A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, zu beschließen,
2. die Begründung in der Fassung vom 29.07.2025 (siehe Anlage 2) zum oben genannten Planentwurf zu billigen und
3. die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, den Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 19 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Vergabe der Planungsleistung „Objektplanung Gebäude" für das Bauvorhaben „Neubau der Feuerwache Elstal"
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 112/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, die im europaweiten Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschriebene Planungsleistung „Objektplanung Gebäude" für das Bauvorhaben „Neubau Feuerwache Elstal" – an das Planungsbüro bbp: Architekten bda, Dänische Straße 44, 24103 Kiel zu vergeben und ermächtigt den Bürgermeister, den entsprechenden Planervertrag mit diesem Planungsbüro abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 19 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Vergabe der Planungsleistung „Technische Gebäudeausrüstung" für das Bauvorhaben „Neubau der Feuerwache Elstal"
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 113/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, die im europaweiten Verga-

beverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschriebene Planungsleistung „Technische Gebäudeausrüstung (TGA)" für das Bauvorhaben „Neubau Feuerwache Elstal" – an das Planungsbüro Sweco GmbH, Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin zu vergeben und ermächtigt den Bürgermeister, den entsprechenden Planervertrag mit diesem Planungsbüro abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Vergabe der Planungsleistung „Tragwerk" sowie Beratungsleistungen „Akustik, Wärme- und Brandschutz" für das Bauvorhaben „Neubau der Feuerwache Elstal"
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 114/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, die im europaweiten Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschriebene Planungsleistung „Tragwerk" sowie die Beratungsleistungen „Akustik, Wärme- und Brandschutz" für das Bauvorhaben „Neubau Feuerwache Elstal" – an das Planungsbüro Köber-Plan GmbH, Wilhelmsdorfer Landstraße 41, 14776 Brandenburg an der Havel zu vergeben und ermächtigt den Bürgermeister, den entsprechenden Planervertrag mit diesem Planungsbüro abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Vergabe der Planungsleistung „Freianlagen" für das Bauvorhaben „Neubau Feuerwache Elstal"
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 115/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, die im europaweiten Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschriebene Planungsleistung „Freianlagen" für das Bauvorhaben „Neubau Feuerwache Elstal" – an das Planungsbüro Plan N GmbH, Havelberger Str. 37 in 16845 Neustadt (Dosse) zu vergeben und ermächtigt den Bürgermeister, den entsprechenden Planervertrag mit diesem Planungsbüro abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 19 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. H 53 „Wohngebiet zwischen Potsdamer Straße, Knoblaucher Weg und Wernitzer Weg"
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung
Vorlage: 125/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, für nachstehend näher beschriebene Teilflächen des am 27.05.2025 gebilligten städtebaulichen Rahmenplan für das Areal „Wernitzer Weg" im Ortsteil Hoppenrade (BV 36/2025) den Bebauungsplan Nr. H 53 „Wohngebiet zwischen Potsdamer Straße, Knoblaucher Weg und Wernitzer Weg" im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich wird
- im Norden durch angrenzende Wohnbebauung
- im Osten durch die Potsdamer Straße
- im Süden durch bislang unbebaute Grundstücke
- im Westen durch den Wernitzer Weg

begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 331, 41/1, 42/2, 149 der Flur 1, Gemarkung Hoppenrade und damit eine Fläche von ca. 1,3 ha.

Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage 1 im beigefügten „Übersichtsplan" dargestellt und Bestandteil des Beschlusses.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele verfolgt:
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern zur weiteren Entwicklung des Ortsteils Hoppenrade
- Geordnete Städtebauliche Entwicklung und Erschließung des Vorhabenstandortes
- Besondere Berücksichtigung der Umwelt-, Klima- und Nachhaltigkeitsbelange.

Das Vorhaben lässt sich aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark entwickeln, da für die in Rede stehenden Flächen geplante Wohnbaufläche dargestellt ist.

Abstimmungsergebnis:
Ja 15 | Nein 3 | Enthaltung 1
mehrheitlich beschlossen

Vergabe der Dienstleistungen „Straßenreinigung der Fahrbahn, Geh- und Radwege (GVZ) und Winterdienst Fahrbahn
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 138/2025

Beschluss:
Es wird beschlossen, die Aufträge der nachfolgenden ausgeschriebenen Dienstleistungen zu vergeben und die entsprechenden Verträge durch den Bürgermeister abzuschließen:
1. Durchführung des maschinellen fahrbahnseitigen Winterdienstes auf den Straßen der Gemeinde Wustermark ab dem 01.11.2025 mit der Firma LELA – Robert-Bosch-Str.22–24, 14641 Nauen – für einen saisonalen Pauschalpreis in Höhe von 61.927,24 € (brutto) für die Kategorie 1 (zweiseitig) und Kategorie 2 (einseitig) sowie für einen Preis von 0,04 €/m (brutto) für die Kategorie 3 (auf besondere Anforderung);
2. Durchführung der Straßenreinigung auf den Fahrbahnen der Gemeinde Wustermark ab dem 01.04.2026 mit der Firma LELA – Robert-Bosch-Str. 22–24, 14641 Nauen – für einen saisonalen Pauschalpreis in Höhe von 14.518,69 € (brutto) für die Kategorie 1 (zweiseitig) und Kategorie 2 (einseitig) sowie für einen Preis von 77,35 €/m³ (brutto) für die Kategorie Kehrgutentsorgung;
3. Durchführung der Reinigung Geh- und Radweg im GVZ Wustermark ab dem 01.04.2026 mit der Firma RUWE – Marzahner Straße 20, 13053 Berlin – für einen saisonalen Pauschalpreis in Höhe von 5.233,33 € (brutto).

Abstimmungsergebnis:
Ja 16 | Nein 0 | Enthaltung 3
einstimmig beschlossen

Grunderneuerung der Fahrbahn des Knotenpunktes „Rosa-Luxemburg-Allee/Bahnhofstraße“
– Vergabe einer Bauleistung –
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 137/2025

Beschluss:
Es wird beschlossen, den Auftrag für die Herstellung der Fahrbahn im zweiten Bauabschnitt im Bereich des Knotenpunktes Rosa-Luxemburg-Allee/ Bahnhofstraße im OT Elstal der Gemeinde Wustermark

in einer Höhe von 1.279.741,21 €

an das Bauunternehmen EUROVIA Verkehrsbau GmbH zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 1
einstimmig beschlossen

Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 30.09.2025
hier: Eine Sponsoringrichtlinie für Wustermark. Möglichkeiten nutzen, durch Attraktivität, Transparenz und klare Ziele für Sponsoring, Werbung, Spenden und Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben.
Vorlage: 97/2025

Beschluss:
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt eine Sponsoringrichtlinie für die Gemeinde Wustermark zu erarbeiten und der Gemeindevertretung Wustermark zur Beschlussfassung vorzulegen.
In der Richtlinie werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Veranstaltungen, Vorhaben der Ortsbeiräte oder auch Maßnahmen wie das Bürgerbudget finanziell unterstützt werden können. Gleichzeitig wird durch klare Regeln Korruptionsprävention betrieben.

Abstimmungsergebnis:
Ja 10 | Nein 4 | Enthaltung 5
mehrheitlich beschlossen

Antrag der Fraktionen SPD sowie Die Linke zur Gemeindevertretersitzung am 30.09.2025
hier: Aufhebung aller Klarstellungssatzungen in der Gemeinde Wustermark
Vorlage: 145/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Wustermark beauftragt die Gemeindeverwaltung zu prüfen, welche rechtlichen, planerischen und praktischen Auswirkungen eine Aufhebung der Klarstellungssatzungen in den Ortsteilen der Gemeinde Wustermark hätte.

Abstimmungsergebnis:
Ja 14 | Nein 0 | Enthaltung 5
einstimmig beschlossen

Antrag der Fraktionen SPD, Die Linke sowie Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Gemeindevertretersitzung am 30.09.2025
hier: Prüf- und Planungsauftrag zur Verwendung von Mitteln aus dem Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“
Vorlage: 111/2025

Beschluss:
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Bundes-Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ durch die Gemeinde Wustermark zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung entsprechender Förderanträge einzuleiten.

Im Rahmen dieses Prüf- und Planungsauftrags sind insbesondere:
a. die Förderbedingungen des Bundes und des Landes Brandenburg auszuwerten,
b. kommunale Projekte zu identifizieren, die potenziell förderfähig sind,
c. eine erste Priorisierung und Grobplanung vorzunehmen (einschließlich Kostenschätzungen),
d. Abstimmungen mit zuständigen Fachbehörden (z. B. Landkreis, Ministerien) aufzunehmen
e. sowie ein Bericht mit Empfehlungen und Zeitplan bis spätestens 25. November der Gemeindevertretung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 | Nein 6 | Enthaltung 5
mehrheitlich beschlossen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kindertagesstätten-Gesetz (Kita-Gesetz)
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 123/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung stimmt den in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kita-Gesetz mit einer Laufzeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 zu und beauftragt den Bürgermeister, diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kita-Gesetz mit einer Laufzeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 mit dem Landkreis Havelland abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 19 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Stellungnahme der Gemeinde Wustermark zum Verwaltungsentwurf der Schulentwicklungsplanung des Landkreises Havelland für die Schuljahre 2025/2026 – 2030/2031
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 152/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Stellungnahme der Gemeinde Wustermark zum Entwurf der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung des Landkreis Havelland 2025/2026 – 2030/2031.

Abstimmungsergebnis:
Ja 16 | Nein 0 | Enthaltung 3
einstimmig beschlossen

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2026
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 129/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2026":

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl. I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

26. April 2026	Inklusives Sportfest mit integriertem Fest der Vielfalt
31. Mai 2026	Outdoor Kino für die ganze Familie
05. Juli 2026	Feuerwehrfest
20. September 2026	Dorfgetrödel mit Schatzsuche
25. Oktober 2026	Wustermark liest
29. November 2026	Weihnachtsmarkt in Elstal

§ 2 Tarifrecht/Arbeitsschutz
Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4 Einschränkungen und Verbote auf Grund anderer Vorschriften oder Wegfall des Ereignisses
Die Regelungen zur Gefahrenabwehr oder anderer höherrangiger Ereignisse gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen. Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet, entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 5 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Pflanzung von 157 Bäumen sowie weiteren Gehölzen im Rahmen von drei Zuwendungsbescheiden des Landkreises Havelland
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 149/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark genehmigt für die Lieferung, Pflanzung und dreijährige Anwuchs- bzw. Entwicklungspflege von 157 Bäumen (davon 55 Obsthochstämme), 2 Großsträuchern, 50 lfd. m Hainbuchenhecke sowie 300 Sträuchern eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von insgesamt 222.976,73 €.

Abstimmungsergebnis:
Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Vergabe für die Lieferung und Pflanzung von Gehölzen in der Gemeinde Wustermark
– Pflanzung von Bäumen, Sträucher und Hecken im Gemeindegebiet (ZWB-Nr.: 66.2–51151–25)
– Pflanzung von Baumreihen in der Gemeinde Wustermark (ZWB-Nr.:66.2–51152–25)
– Ergänzung lückiger Gehölzstrukturen durch Pflanzung von Sträuchern, Obstbäumen und Überhältern (ZWB-Nr.: 66.2–51153–25)
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 139/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Pflanzung von Gehölzen in der Gemeinde Wustermark im Ergebnis der Ausschreibung auf der Vergabeplattform Brandenburg (Vergabenummer: 2025/8/1/21) an die Firma Elbe Havel Landschaftsbau, Dahlienweg 17, 14722 Brandenburg an der Havel zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

Widmungsverfügung für die neue Verbindungsstraße zwischen „Neue Bahnhofstraße" und „Ladestraße" zum Bahnhof Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 127/2025

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt auf ihrer Sitzung am 30.09.2025 die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten, öffentlichen Straße zwischen Ladestraße und Neue Bahnhofstraße im Ortsteil Wustermark auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 6 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3).

Mit der Widmung erhalten die unter A und B angeführten die Flächen den Status einer öffentlichen Straße.

A 1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständlichen Flächen befinden sich im Ortsteil Wustermark

1.1 Lage der Teilflächen

In der Gemarkung:
Wustermark
Flur: 2 Flurstück: 598, (Teilfläche)
Flur: 2 Flurstück: 755 (südliche Teilfläche)
gelegene Fläche des Geh- und Radweges
Die genaue Lage und Ausdehnung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1 zu B), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

1.2 Widmungsinhalt:
1.2.1 Einstufung:
Die Gesamtflächen aus 1.1 werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen eingestuft.
1.2.2 Träger der Straßenbaulast:
Gemeinde Wustermark
1.2.3 Widmungsbeschränkung:
Geh- und Radweg

B 1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständlichen Flächen befindet sich im Ortsteil Wustermark

1.2 Lage der Teilflächen

In der Gemarkung:
Wustermark
Flur: 2 Flurstück: 598, (Teilfläche)
Flur: 2 Flurstück: 755 (südliche Teilfläche)
Die genaue Lage und Ausdehnung, ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1 zu B), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

1.2 Widmungsinhalt:
1.2.1 Einstufung:
Die Gesamtflächen aus 1.1 werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen eingestuft.
1.2.2 Träger der Straßenbaulast:
Gemeinde Wustermark gemäß § 9 Abs. 3 BbgStrG
1.2.3 Widmungsbeschränkung:
keine

Abstimmungsergebnis:
Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2025
1. Nachtragshaushaltssatzung
Vorlage: 104/2025

Gemäß § 70 i. V. m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge wie folgt geändert:

Festsetzung	von bisher EUR	erhöht (+) /vermindert (-) um EUR	und damit einschließlich Nachträgen festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der			
Erträge	36.837.500,00	+1.100.000,00	37.937.500,00
Aufwendungen	39.178.200,00	+110.000,00	39.288.200,00
davon:			
ordentliche Erträge	34.599.900,00	+1.100.000,00	35.699.900,00
ordentliche Aufwendungen	38.762.800,00	+110.000,00	39.015.800,00
außerordentliche Erträge	2.237.600,00		2.237.600,00
außerordentliche Aufwendungen	272.400,00		272.400,00
Gesamtergebnis	**-2.340.700,00**	**+990.000,00**	**-1.350.700,00**
1. im Finanzhaushalt der Gesamtbetrag der			
Einzahlungen	41.979.100,00	+1.100.000,00	43.079.100,00
Auszahlungen	42.897.400,00	+1.140.000,00	44.037.400,00
davon:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.764.300,00	+1.100.000,00	35.864.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.367.200,00	+110.000,00	35.477.200,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.214.800,00		7.214.800,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.648.700,00	+1.030.000,00	7.678.700,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00		0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	881.500,00		881.500,00
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-918.300,00**	**-40.000**	**-958.300,00**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 5

Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

§ 6

Die Festsetzungen der Wertgrenzen werden nicht verändert.

Wustermark, den 01.10.2025

gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Gemeinde Wustermark

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 30.09.2025 unter der Beschlussnummer 104/2025 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Gemeinde Wustermark wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 wird dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 3 Abs. 3 und § 69 Abs. 5 BbgKVerf in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs.4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

– eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
– die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht

ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
– der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
– der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 69 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, 3. OG – Zimmer 305, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, den 01.10.2025

gez. H. Schreiber
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

a) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. H 53 „Wohngebiet zwischen Potsdamer Straße, Knoblaucher Weg und Wernitzer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und

b) gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über den Ort und den Zeitraum, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans innerhalb einer bestimmten Frist unterrichten und zur Planung äußern kann.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 30.09.2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. H 53 „Wohngebiet zwischen Potsdamer Straße, Knoblaucher Weg und Wernitzer Weg“ aufzustellen.
Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Einleitung des Aufstellungsverfahrens wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung

Die Gemeinde Wustermark beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. H 53 „Wohngebiet zwischen Potsdamer Straße, Knoblaucher Weg und Wernitzer Weg“ die Schaffung des Baurechts für einen Teilbereich der im Rahmen des städtebaulichen Rahmenplans für dieses Areal erarbeiteten Konzeption.

Die Konzeption des Teilbereichs sieht Folgendes vor:
TG Ost (Innenbereich)
Westlich der Potsdamer Straße soll eine angemessene Bebauung in Form von Reihenhäusern und Geschosswohnungsbau entstehen, die sich sowohl typologisch, als auch siedlungsstrukturell an den umliegenden und historisch gewachsenen „Vierseithöfen“ orientiert und sich in die Umgebungsbebauung einfügt. Die künftige städtebauliche Entwicklung soll insbesondere die südlich gelegene und unter Denkmalschutz stehende Dorfkirche berücksichtigen und als identitätsstiftenden, ortsbildprägenden Siedlungsbestandteil inszenieren. Neben einer baulichen Entwicklung wird ausgehend von der Potsdamer Straße eine großzügige, öffentlich nutzbare Verkehrsfläche geschaffen, die neben ihrer primären Erschließungsfunktion auch zur Durchwegung des gesamten Plangebietes genutzt werden kann.

TG West (Außenbereich)
Der Rahmenplan für das Areal Wernitzer Weg gibt die Bebauungsdichte für diese Flächen vor. Auf dem Areal wird die Ansiedlung eines Wohngebietes mit einer Bebauungsdichte von 1,5 WE je 1.000 m² angestrebt. Die städtebaulichen Kennwerte (GRZ) des westlich angrenzenden Neubaugebietes „Wernitzer Weg“ sollen dabei als Orientierungswerte herangezogen werden. Vorwiegend freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen und geneigten Dächern (Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer) sollen auf diesen Flächen entstehen. Der Wernitzer Weg ist aufgrund seines bereits vergleichsweise hohen Auslastungsgrades ausschließlich zur Erschließung der unmittelbar östlich angrenzenden Wohnbebauung („Baukörper in 1. Reihe“) vorgesehen, die Erschließung der übrigen Bebauung erfolgt über den Potsdamer Weg.

Zur Sicherung der Erschließung werden die Flächen des Innenbereichs in den Geltungsbereich des Bebauungsplans miteinbezogen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. H 53 „Wohngebiet zwischen Potsdamer Straße, Knoblaucher Weg und Wernitzer Weg“ besteht aus den Flurstücken 331, 41/1, 42/2, 149 der Flur 1, Gemarkung Hoppenrade und umfasst damit eine Fläche von ca. 1,3 ha.
Entsprechend dem beigefügten Lageplan wird der aufzustellende Bebauungsplan folgendermaßen begrenzt:

– im Norden durch angrenzende Wohnbebauung
– im Osten durch die Potsdamer Straße
– im Süden durch bislang unbebaute Grundstücke
– im Westen durch den Wernitzer Weg

Ort und Zeitraum, wo sich die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb einer bestimmten Frist unterrichten und zur Planung äußern kann

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom

03. November 2025 bis einschließlich 05. Dezember 2025

die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. H 53 „Wohngebiet zwischen Potsdamer Straße, Knoblaucher Weg und Wernitzer Weg“ im Rathaus der Gemeinde Wustermark (Zimmer 224), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234 / 73-262 (Frau Schoor) zu informieren und sich zur Planung zu äußern.
Während dieser Frist können von jedermann Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse gemeindeentwicklung@wustermark.de

vorgebracht werden. Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.
Es wird darauf hingewiesen, dass der zu erarbeitende Planentwurf für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. H 53 „Wohngebiet zwischen Potsdamer Straße, Knoblaucher Weg und Wernitzer Weg" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch öffentlich ausgelegt wird und dazu ebenfalls Anregungen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweise zum Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und im Internet unter https://www.wustermark.de/Verwaltung-Politik/Allgemeines/%C3%B6ffentliche-Auslegungen/ bereitsteht.

Räumlicher Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. H 53 „Wohngebiet zwischen Potsdamer Straße, Knoblaucher Weg und Wernitzer Weg" gemäß § 13a BauGB im Ortsteil Hoppenrade der Gemeinde Wustermark (ohne Maßstab)

Wustermark, den 02.10.2025

Schreiber
Bürgermeister

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 30.09.2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 30.09.2025 mit Beschluss 141/2025 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 22.07.2025 erhält folgenden Wortlaut:

Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow und Hoppenrade aus jeweils 3 Mitgliedern, in den Ortsteilen Priort und Wustermark aus jeweils 5 Mitgliedern und in dem Ortsteil Elstal aus 9 Mitgliedern.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 23.07.2025, die mit Beschluss 141/2025 in der 8./VIII Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2025 beschlossen wurde, ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 01.10.2025

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 44, 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9), beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung vom 30.09.2025 folgende Änderung der Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017

der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 25.04.2017.

Artikel 1

1. Die Tarifstelle I. Kostenersatz für Einsatzkräfte erhält folgende Fassung:

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

1. Einsatzkraft	41,75 €/h	0,70 €/min

2. Die Tarifstelle II. Kostenersatz für Fahrzeuge erhält folgende Fassung:

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

2. Kommandowagen (KdoW)	20,41 €/h	0,34 €/min
3. Mannschaftstransportwagen (MTW)	22,42 €/h	0,37 €/min
4. Löschgruppenfahrzeug (LF)	42,55 €/h	0,71 €/min
5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	26,58 €/h	0,44 €/min
6. Tanklöschfahrzeug (TLF)	49,77 €/h	0,83 €/min
7. Drehleiter mit Korb (DLAK)	57,53 €/h	0,96 €/min
8. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	47,98 €/h	0,80 €/min

9. Fahrzeuge, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist bzw. keiner dieser Fahrzeuggruppen zugeordnet werden können, werden bis zu deren detaillierten Gebührenkalkulation mit einem Pauschalbetrag von 30,00 €/h bzw. 0,50 €/min berechnet.

Artikel 2

Die Änderung der Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017

der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 25.04.2017 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 30.09.2025

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Anlage der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 25.04.2017, die mit Beschluss 74/2025 in der 8./VIII Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2025 beschlossen wurde, ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 01.10.2025

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Lesefassung
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 25.04.2017 in der Fassung der Änderung vom 30.09.2025

§ 1
Grundsatz

(1) Die amtsfreie Gemeinde Wustermark unterhält eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

(2) Die Feuerwehr der Gemeinde Wustermark wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

§ 2
Kostenersatz

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Gemeinde Wustermark gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer
   1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
   2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
   3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
   4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
   5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
   6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
   7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
   8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten kann Kostenersatz verlangt werden.

(3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz erhoben. Ein Rechtsanspruch auf diese kostenersatzpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Wustermark auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Gemeinde Wustermark die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter.

§ 3
Kostenersatzpflichtiger

(1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:
   1. beim Einsatz der Feuerwehr Wustermark die in § 2 Abs. (1) Nr. 1 – 8 genannten Personen,
   2. bei Leistungen nach § 2 Abs. (2) – (5) derjenige, für den ein Tätigwerden erfolgte oder eine Leistung erbracht wurde.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4
Berechnung der Kostenersätze

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses berechnet.

(2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit

mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus bzw. nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3) Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus außergewöhnlich verzögert.

(4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

(5) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird dessen tatsächliche Einsatzzeit, maximal aber eine halbe Stunde, in Ansatz gebracht.

(6) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
   1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen;
   2. den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte;
   3. den Kosten für die verbrauchten Materialien (insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlendioxid und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %);
   4. den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Gemeinde Wustermark aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z. B. Entsorgungskosten)

(7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

(3) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

(4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6
Datenerhebung

(1) Die Gemeinde Wustermark ist berechtigt zum Zwecke der Kostenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Kostenschuldner können zum Zwecke der Kostenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 7
Haftung

(1) Die Gemeinde Wustermark haftet gegenüber dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, entsprechend der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Kostenersatzpflichtige haftet gegenüber der Gemeinde Wustermark für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängige Person an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.12.2004 außer Kraft.

Wustermark, den 30.08.2017

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Anlage
Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017
in der Fassung der Änderung vom 30.09.2025

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

1. Einsatzkraft	41,75 €/h	0,70 €/min

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

1. Kommandowagen (KdoW)	20,41 €/h	0,34 €/min
2. Mannschaftstransportwagen (MTW)	22,42 €/h	0,37 €/min
3. Löschgruppenfahrzeug (LF)	42,55 €/h	0,71 €/min
4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	26,58 €/h	0,44 €/min
5. Tanklöschfahrzeug (TLF)	49,77 €/h	0,83 €/min
6. Drehleiter mit Korb (DLAK)	57,53 €/h	0,96 €/min
7. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	47,98 €/h	0,80 €/min

8. Fahrzeuge, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist bzw. keiner dieser Fahrzeuggruppen zugeordnet werden können, werden bis zu deren detaillierten Gebührenkalkulation mit einem Pauschalbetrag von 30,00 €/h bzw. 0,50 €/min berechnet.

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

Widmungsverfügung für der neuen Verbindungsstraße zwischen „Neue Bahnhofstraße“ und „Ladestraße“ zum Bahnhof Wustermark

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 30.09.2025 die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten, öffentlichen Straße zwischen Ladestraße und Neue Bahnhofstraße im Ortsteil Wustermark auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 6 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3) beschlossen.

Mit der Widmung erhalten die unter A und B angeführten die Flächen den Status einer öffentlichen Straße.

A 1. Lagebeschreibung
Die hier gegenständlichen Flächen befinden sich im Ortsteil Wustermark

1.1 Lage der Teilflächen
In der Gemarkung:
Wustermark
Flur: 2 Flurstück: 598, (Teilfläche)
Flur: 2 Flurstück: 755 (südliche Teilfläche)
gelegene Fläche des Geh- und Radweges

Die genaue Lage und Ausdehnung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1 zu B), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

1.2 Widmungsinhalt:
1.2.1 Einstufung:
Die Gesamtflächen aus 1.1 werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen eingestuft.
1.2.2 Träger der Straßenbaulast:
Gemeinde Wustermark
1.2.3 Widmungsbeschränkung:
Geh- und Radweg

B 1. Lagebeschreibung
Die hier gegenständlichen Flächen befindet sich im Ortsteil Wustermark

1.1. Lage der Teilflächen
In der Gemarkung:
Wustermark
Flur: 2 Flurstück: 598, (Teilfläche)
Flur: 2 Flurstück: 755 (südliche Teilfläche)

Die genaue Lage und Ausdehnung, ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1 zu B), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

1.2 Widmungsinhalt:
1.2.1 Einstufung:
Die Gesamtflächen aus 1.1 werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen eingestuft.
1.2.2 Träger der Straßenbaulast:
Gemeinde Wustermark gemäß § 9 Abs. 3 BbgStrG
1.2.3 Widmungsbeschränkung:
Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Gemeinde Wustermark, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 30.09.2025

Schreiber
Bürgermeister

Lageskizze zur Widmungsverfügung Nr.: 2015/02
hier: Widmung der neuen Verbindungsstraße zwischen „Neue Bahnhofstraße“ und „Ladestraße“ zum Bahnhof Wustermark

Anlage 1 zu A

Anlage 1 zu B

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Widmungsverfügung Nr.: 2025/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen der Gemeinde Wustermark, die mit Beschluss 127/2025 in der 8./VIII Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2025 beschlossen wurde, ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.
Zudem erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark

- vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
- an der Grundstücksmauer in der Priorter Straße des Hauses Potsdamer Landstraße 14, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
- Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
- vor dem Haus Potsdamer Straße Nr. 4, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
- vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort.

Wustermark, den 01.10.2025

gez. Schreiber
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl. I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9] erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

26. April 2026	Inklusives Sportfest mit integriertem Fest der Vielfalt
31. Mai 2026	Outdoor Kino für die ganze Familie
05. Juli 2026	Feuerwehrfest
20. September 2026	Dorfgetrödel mit Schatzsuche
25. Oktober 2026	Wustermark liest
29. November 2026	Weihnachtsmarkt in Elstal

§ 2
Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 4
Einschränkungen und Verbote auf Grund anderer Vorschriften oder Wegfall des Ereignisses

Die Regelungen zur Gefahrenabwehr oder anderer höherrangiger Ereignisse gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Nach § 58b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Nach § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.
Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht nicht vor dem 31.03.2026.
Sollten Sie im Jahr 2027 volljährig werden und keine Weitergabe Ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, legen Sie bitte bis zum 30.03.2026 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Meldebehörde der

Gemeinde Wustermark, Bürgeramt, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ein.

Wustermark, den 01.10.2025

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) besteht die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören – § 42 Absatz 3 BMG

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen – § 50 Absatz 2 BMG

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten – § 50 Absatz 1 BMG

Auskünfte an Adressbuchverlage – § 50 Absatz 3 BMG

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf.
Die Widersprüche können Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark einlegen. Ein bereits eingelegter Widerspruch nach dem bis zum 31.10.2015 geltenden Brandenburgischen Meldegesetz ist weiterhin gültig.

Wustermark, den 01.10.2025

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 30.09.2025 mit Beschluss 151/2025 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§ 19
Ausschüsse (44 BbgKVerf)

3) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils sieben.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Neubesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark

Bei der **Gemeinde Wustermark** ist zum 01.12.2025 das Amt der stellvertretenden Schiedsperson zu besetzen.
Alle an diesem Ehrenamt interessierten Bürger*innen sind gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes **bis zum 19.11.2025 beim Bürgermeister der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark** einzureichen.
Die Tätigkeit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson ist ehrenamtlich.
Personen, die diese Ämter bekleiden wollen, müssen

- nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein,
- das Wahlrecht besitzen,
- das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- im Bereich der Gemeinde Wustermark wohnen.

Darüber hinaus soll die Schiedsperson im Wohngebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie sollte zudem einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Erfahrungsgemäß ist mit einem Zeitaufwand von 40 – 60 Stunden im Jahr zu rechnen.
Spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Aufwendungen für Maßnahmen die entstehen, um Schiedspersonen mit ihren Aufgaben vertraut zu machen, trägt die Gemeinde Wustermark.
Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht.
Die Schiedsperson wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Gemeindevertretung gewählt und anschließend durch die Direktorin des Amtsgerichts Nauen in das Amt berufen.
Die Schiedsstelle ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung.
Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen hat die Schiedsstelle und damit die Schiedsperson die Aufgabe, kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivil- und strafrechtlicher Art zu schlichten und zum Abschluss zu bringen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Streitigkeiten sowie über nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre durchgeführt. Die Schiedsperson erörtert mit den Streitparteien deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Regelung in der Streitsache. Das Schlichtungsverfahren ist darauf gerichtet, den Rechtsstreit im Wege des Vergleichs beizulegen.
Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedspersonen finden Sie auch im Internet auf den offiziellen Seiten des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter www.schiedsamt.de oder auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter

https://www.wustermark.de/Verwaltung-Politik/Bürgerservice/Schiedsstelle/.

Gern steht Ihnen für Rückfragen Herr Michael Hofmann in der Gemeinde Wustermark unter der Telefonnummer 033234/73-218 zur Verfügung.

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Gemeinde Wustermark
ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Verkauf eines unbebauten Grundstücks im OT Priort

Die Gemeinde Wustermark veräußert das in der Gemarkung Priort gelegene Flurstück 6 der Flur 8 in Größe von 1.256 m², An der Haarlake 12 b.

Interessenten können nähere Auskünfte im Internet unter www.wustermark.de oder bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einholen.

H.Schreiber
Bürgermeister

Gemeinde Wustermark
ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Verkauf eines bebauten Grundstücks im OT Priort

Die Gemeinde Wustermark veräußert das in der Gemarkung Priort gelegene Flurstück 114 der Flur 4 in Größe von 1.284 m², Goethestraße 18.

Interessenten können nähere Auskünfte im Internet unter www.wustermark.de oder bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einholen.

H.Schreiber
Bürgermeister

Gemeinde Wustermark
ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Verkauf eines unbebauten Grundstücks im OT Priort

Die Gemeinde Wustermark veräußert das in der Gemarkung Priort gelegene Flurstück 25 der Flur 7 in Größe von 1.253 m².

Interessenten können nähere Auskünfte im Internet unter www.wustermark.de oder bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einholen.

H.Schreiber
Bürgermeister

Gemeinde Wustermark
ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Verkauf eines bebauten Grundstücks im OT Priort

Die Gemeinde Wustermark veräußert das in der Gemarkung Priort gelegene Flurstück 75 der Flur 5 in Größe von 939 m².

Interessenten können nähere Auskünfte im Internet unter www.wustermark.de oder bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einholen.

H.Schreiber
Bürgermeister

Gemeinde Wustermark
ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
Verkauf eines unbebauten Grundstücks im GT Dyrotz

Die Gemeinde Wustermark veräußert das in der Gemarkung Wustermark gelegene Flurstück 204 der Flur 18 in Größe von 899 m².

Interessenten können nähere Auskünfte im Internet unter www.wustermark.de oder bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einholen.

H.Schreiber
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung für die Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2026/2027 in der Gemeinde Wustermark

Entsprechend § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September **das sechste Lebensjahr vollendet** haben, am 01. August desselben Kalenderjahres die Schulpflicht. Eltern schulpflichtiger Kinder haben bereits eine Information zur Einschulung 2026/2027 erhalten.

Kinder, die in der Zeit vom **01. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Für die **Grundschule Otto Lilienthal** in Wustermark **und** für den **Grundschulteil des Schulzentrums Heinz Sielmann** stehen Ihnen bei Fragen zur Schulanmeldung, Terminvereinbarung etc. gern die Schulsekretärinnen telefonisch unter:

Sekretariat der Grundschule Wustermark,	Tel.-Nr. 033234/73500;
Sekretariat des Grundschulteils Heinz Sielmann Schulzentrum,	Tel.-Nr. 033234/73650

zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung
Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2100 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.
Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Maschinentechnik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungsstreifen am Gewässer. Gemäß § 41 WHG-Wasserhaushaltsgesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungsstreifen unterliegt daher gemäß § 87 BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z. B. Einfriedungen und Gebäude) sowie Nutzungen im Uferbereich (z. B. Anpflanzungen) die Befahrung mit mobiler Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten erheblich.
Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.
In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. ...“

„(2) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund die Erhebung der Mehrkosten für das Jahr 2024 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der im betreffenden Jahr aufgrund störender Anlagen am Gewässer oder Nutzungen im Uferbereich nur manuell zu bearbeiten war, wird im Laufe des Jahres einen entsprechenden Leistungsbescheid erhalten.
Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage oder Nutzung im Uferbereich multipliziert mit dem für das Jahr 2024 ermittelten Mehrkostensatz je Meter.
Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.
Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter.

Alexandra Jachmann
Geschäftsführerin
Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“
Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen
Tel. (03321) 82819–00
Fax. (03321) 82819–29
E-Mail: info@wbv-nauen.de

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige Mitteilungen

Erneuerung Aufzug – Barrierefreiheit im Rathaus vorübergehend nicht gegeben

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir möchten Sie hiermit informieren, dass der Aufzug im Rathaus Wustermark im Zeitraum **vom 06.10. bis zum 21.11.2025** aufgrund umfangreicher Erneuerungs- und Modernisierungsarbeiten nicht genutzt werden kann.
Während dieser Zeit steht Ihnen leider **kein Aufzugsbetrieb im Rathaus** zur Verfügung. Wir bitten insbesondere mobilitätseingeschränkte Personen, dies bei der Planung ihres Besuchs zu berücksichtigen, bitten um Ihr Verständnis für die entstehenden bzw. entstandenen Unannehmlichkeiten und danken Ihnen für Ihre Geduld.
Bitte beachten Sie, dass im genannten Zeitraum leider keine Möglichkeit besteht, Personalausweise, Reisepässe oder Führungszeugnisse im Bürgeramt der Gemeinde Wustermark zu beantragen, wenn ein barrierefreier Zugang erforderlich ist.
Diese Dokumente können nur persönlich beantragt werden.
In dringenden Fällen können alternativ diese Unterlagen auch in einer anderen Umlandgemeinde bzw. in einer anderen Stadt beantragt werden. Wir empfehlen, sich vorab telefonisch bei der jeweiligen Gemeinde/Stadt zu erkundigen, ob dies möglich ist.
Entsprechende Kontaktdaten sind auf der Homepage der Gemeinde Wustermark hinterlegt oder können von betroffenen Personen telefonisch im Bürgeramt der Gemeinde Wustermark erfragt werden.

Andere Anliegen, wie beispielsweise Anmeldungen oder die Ausstellung von Meldebescheinigungen, können weiterhin durch eine **bevollmächtigte Person** im Bürgeramt Wustermark erledigt werden.
Zudem wird während der Öffnungszeiten im Erdgeschoss des Rathauses für beeinträchtigte und gebrechliche Personen, welche mit einem Anliegen persönlich im Rathaus erscheinen, eine Klingel installiert, um sich bemerkbar machen zu können. Eine Kollegin oder ein Kollege wird sich dann um die betreffende Person und Ihr Anliegen kümmern.

Zweite Beteiligungsrunde zum Priorter Erlengrund hat stattgefunden

Nachdem am 11.07.2025 die Priorter Bürgerinnen und Bürger erstmalig über drei Entwurfsskizzen für eine wohnbauliche Entwicklung im Erlengrund diskutieren konnten, folgte am 25.09.2025 die zweite Beteiligungsrunde. Anhand von zwei überarbeiteten Varianten, die Herr Schollän (Leiter Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales) und das beauftragte Planungsbüro zu Beginn vorstellten sowie hinsichtlich ihrer Unterschiede erläuterten, wurden einzelne Themen wie die Gebäudetypologie, die Gliederung des Straßenraums sowie die Frage des Kita-Standorts im Plangebiet diskutiert. Im Anschluss hatten die 28 Teilnehmenden die Möglichkeit, für ihre jeweilige Vorzugsvariante zu stimmen.

Im Ergebnis zeigte sich insbesondere noch einmal der klare Wunsch, mit der Bebauung auch kleinteiligen seniorengerechten Wohnraum sowie Möglichkeiten für „Starter-Haushalte“ zu schaffen.

Die Beteiligung fließt nun in die Erstellung eines finalen städtebaulichen Konzepts ein, das noch in diesem Jahr in die kommunalen Gremien gegeben und dort final diskutiert werden soll. Am 05.11.2025 wird es u. a. im Ortbeirat Priort vorgestellt.

Grundhafter Ausbau der nördlichen Dorfstraße in Wernitz – Verzögerung des Baubeginns

Die Gemeinde Wustermark gibt hiermit bekannt, dass sich der geplante Beginn der Bauarbeiten zum grundhaften Ausbau der nördlichen Dorfstraße zwischen Ketziner Straße und Niederhof leider verzögern wird.

Grund hierfür ist der Zuwendungsbescheid der Fördermittelstelle, wonach die Fördermittel für diese Baumaßnahme erst in **2026** bewilligt werden. Bei der Beantragung der Fördermittel war dieser Umstand nicht absehbar. Ein Baubeginn vor diesem Zeitpunkt ist daher nicht möglich.

Anvisiert ist der Start der Bauarbeiten im 2. Quartal 2026. Vor dem Baustart werden die betroffenen Anwohner rechtzeitig zu einer Anliegerversammlung eingeladen, auf der über den konkreten Bauablauf informiert wird und offene Fragen geklärt werden können.

Als junger gemeinnütziger Verein (Gründung Dezember 2023) sind wir stolz darauf, die Flag Football-Community in unserer Region zu stärken und unseren Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten zu verbessern und sich sportlich zu entfalten.

Die Wustermark Wolves spielten 2025 ihre zweite Saison in der U16 Liga Berlin/Brandenburg und haben von elf Mannschaften den 4. Platz belegt.

Das Ziel für 2026 ist die erneute Teilnahme an der U16 Liga. Die Wolves bestehen aktuell aus 25 aktiven Mitgliedern im Alter von 10-16 Jahren.

Wir trainieren montags in der Sporthalle der Grundschule Wustermark und mittwochs (witterungsabhängig) auf dem Sportplatz in Falkenrehde.

FLAG FOOTBALL AB 2028 OLYMPISCH

Flag Football ist eine wenig bekannte und faszinierende Variante des American Footballs, die es schafft, Kinder unterschiedlichen Alters mitzureißen. Flag Football wird ohne Körperkontakt gespielt. Anstelle von Tackles ziehen die Spieler die Flaggen ihrer Gegner ab, um sie zu stoppen. Das Ziel ist es, den Ball in die gegnerische Endzone zu tragen, um Punkte mittels eines Touchdowns zu erzielen.

WUSTERMARKWOLVES

Wustermark Wolves e.V. • Bachstr. 3 • 14641 Wustermark
wustermarkwolves@yahoo.com • www.wustermark-wolves.com
IBAN DE38 1207 0024 0346 6166 00 • BIC DEUTDEDB160 • Deutsche Bank

Sponsorenlauf am Schulzentrum Heinz Sielmann

Am 2. Oktober 2025 hieß es am Schulzentrum Heinz Sielmann: Laufen für den guten Zweck! Denn an diesem Tag fand der große Sponsorenlauf statt, bei dem sowohl Grund- als auch Oberschüler:innen sowie sportbegeisterte Lehrer:innen in Bewegung kamen, um gemeinsam Spenden für den Verein Zentralafrika e.V. sowie den Schulförderverein zu sammeln.

Im Vorfeld suchten sich die Kinder und Jugendlichen mit Sponsorenformularen ausgestattet Verwandte, Freunde oder auch Unternehmen, die sich bereiterklärten, einen festen Betrag pro gelaufene Runde zu spenden.

Die Grundschüler:innen liefen auf einer etwa 400 m langen Strecke rund um das Grundschulgebäude. Die Oberschüler:innen absolvierten Runden von ca. 500 Metern, die an der Dreifeldsporthalle vorbeiführten und um den Grundschulspielplatz sowie über den Schulhof der Oberschule verliefen. Gelaufen wurde in drei Durchgängen – jeweils ein Jahrgang für eine halbe Stunde. Auf den jeweiligen Laufstrecken sorgten Tische mit Trinkflaschen dafür, dass die Laufleistungen nicht zur Durststrecke wurden.

Ein besonderes System erleichterte die Rundenzählung: Pro gelaufene Runde erhielten die Läufer:innen einen Gummi an einer „Schleuse" zwischen dem Grundschulgebäude und der Sporthalle. Die „Laufgummis" wurden anschließend ausgezählt und auf den Sponsorenformularen eingetragen, sodass am Ende jede Klasse ihre Spendensumme berechnen konnte.

Neben dem sportlichen Teil gab es zusätzlich Kuchenbasare und Getränkestände. Auch diese Einnahmen flossen in die Gesamtsumme von sage und schreibe rund 9.000 € ein. Dabei wird der Erlös zu gleichen Teilen aufgeteilt: 50 % gehen an den Verein Zentralafrika e. V., 50 % an den Förderverein des Schulzentrums, der die Spenden für schulische Zwecke nutzt.

Der Verein Zentralafrika e.V. unterstützt mit seinem Herzstückprojekt „Molengue ti Yendu" (in Sango „Waisenkinder") 50 Waisenkinder im Westen der Zentralafrikanischen Republik, die durch Krieg und Verlust ihrer Eltern in besonders verletzliche Lebenslagen geraten sind. Mithilfe von Spenden erhalten die Kinder z. B. Essen, Kleidung, Schulmaterial und Hygieneartikel. Mit dieser Hilfe erfahren die Kinder, dass sie nicht vergessen worden sind, und erhalten zugleich eine Perspektive für eine bessere Zukunft.

Deshalb war die Vorfreude auf diesen besonderen Tag groß – denn hier ging es nicht nur um sportliche Betätigung, sondern auch um schulischen Teamgeist, Engagement und die Freude daran, gemeinsam etwas Gutes zu tun.

Rafal Czaplicki
Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Landrat Roger Lewandowski zu Besuch in Wustermark – Austausch im Rathaus

Im Rahmen seiner Tour durch die Kommunen des Havellandes besuchte Landrat Roger Lewandowski am 28. August 2025 die Gemeinde Wustermark. Bürgermeister Holger Schreiber empfing ihn im Rathaus zu einem ausführlichen Gespräch über aktuelle Themen der Gemeindepolitik. Dabei standen die finanzielle Situation der Gemeinde, die Entwicklung kommunaler Haushalte im Havelland sowie zukünftige Planungs- und Investitionsvorhaben im Mittelpunkt.
Besonderes Interesse galt den Ansiedlungen von Rechenzentren und der weiteren Entwicklung des Olympischen Dorfes im Ortsteil Elstal.

Verkehr und Infrastruktur
Ein weiteres Thema des Austauschs war die Sperrung der Hamburger Bahn und deren Auswirkungen auf den Pendlerverkehr. Landrat und Bürgermeister stellten fest, dass die Bewährungsprobe des Schienenersatzverkehrs vor allem nach Ende der Sommerferien ansteht. Bestehende Mängel wurden bereits an DB InfraGO und den VBB gemeldet. Um den gestiegenen Bedarf zu decken, hat die Gemeinde zusätzliche Parkplätze am Bahnhof Wustermark geschaffen.

Besuch der Grundschule am Schulzentrum Heinz Sielmann
Im Anschluss informierten sich Landrat und Bürgermeister über die Arbeit an der Grundschule im neuen Schulzentrum Heinz Sielmann. Hortleiterin Frau Ernicke-Jankowiak stellte das Lernhaus-Konzept vor und führte durch die modernen Unterrichts- und Aufenthaltsräume. Landrat Lewandowski zeigte sich beeindruckt von den Lernbedingungen und hob die Bedeutung der Investitionen in Bildung für die Zukunft der jüngsten Einwohnerinnen und Einwohner hervor.

Engagement im Ortsteil Wernitz

Abschließend besuchte die Delegation den Ortsteil Wernitz, wo der Dart Club Wernitzer Jungz e. V. vorgestellt wurde. Der junge Verein wurde im vergangenen Jahr gegründet, zählt inzwischen 27 Mitglieder und spielt in der 3. Liga. Neben dem Trainingsbetrieb organisiert der Club regelmäßig Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Seniorinnen und Senioren, die das gemeinschaftliche Leben im Ort bereichern. Landrat Lewandowski überreichte dem Verein einen Förderscheck in Höhe von 200 Euro als Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement.

Positive Entwicklung der Gemeinde
Zum Abschluss des Besuchs würdigte Landrat Roger Lewandowski die dynamische Entwicklung der Gemeinde Wustermark in den vergangenen Jahren und zeigte sich zuversichtlich, dass die begonnenen Projekte auch künftig zur positiven Entwicklung der Region beitragen werden.

Leinen los – Wustermarker Seniorinnen und Senioren auf großer Fahrt

Am 23. September hieß es wieder Leinen los für zahlreiche Seniorinnen und Senioren aus der Gemeinde Wustermark. Auf Einladung des Seniorenbeirats Wustermark startete eine fröhliche Reisegruppe mit der Reederei Herzog zu einer rund fünfstündigen Schifffahrt von Wustermark über Werder, Caputh und Potsdam und schließlich wieder zurück.
Bei strahlendem Spätsommerwetter zeigte sich das Havelland von seiner schönsten Seite. Viele der Teilnehmenden genossen die Aussicht vom Oberdeck und ließen die vorbeiziehende Landschaft mit ihren grünen Ufern, Brücken und kleinen Ortschaften auf sich wirken. Bei Kaffee, Kuchen oder einem Glas Wein herrschte an Bord eine heitere und gesellige Atmosphäre. Es wurde viel gelacht, erzählt und gemeinsam gesungen – die Freude über das Wiedersehen und die gemeinsame Zeit war deutlich zu spüren.
Die Fahrt bot nicht nur eine willkommene Abwechslung vom Alltag, sondern auch Gelegenheit zum Austausch und zum Knüpfen neuer Kontakte. Gerade das Miteinander und die Gemeinschaft stehen bei den Aktivitäten des Seniorenbeirats im Mittelpunkt, der sich mit großem Engagement für die Belange älterer Menschen in der Gemeinde einsetzt.
Ein besonderer Dank gilt der Firma Terraplan, die wie bereits im vergangenen Jahr die gesamte Fahrt finanziell unterstützt und damit ihr soziales Engagement für die Gemeinde erneut unter Beweis gestellt hat. Ebenso bedankt sich der Seniorenbeirat bei Busfahrer Jens Hannemann, der die Teilnehmenden sicher zum Schiff und wieder nach Hause brachte, sowie bei Bürgermeister Holger Schreiber für seine Unterstützung und Begleitung.
Nicht zuletzt gilt ein herzliches Dankeschön dem Team des Seniorenbeirats Wustermark, das die Fahrt mit viel Herzblut, Einsatz und Freude organisiert hat.
Alle Mitreisenden blicken auf einen wunderbaren Tag zurück und freuen sich schon jetzt auf die nächste gemeinsame Unternehmung im kommenden Jahr.
Seniorenbeirat Wustermark

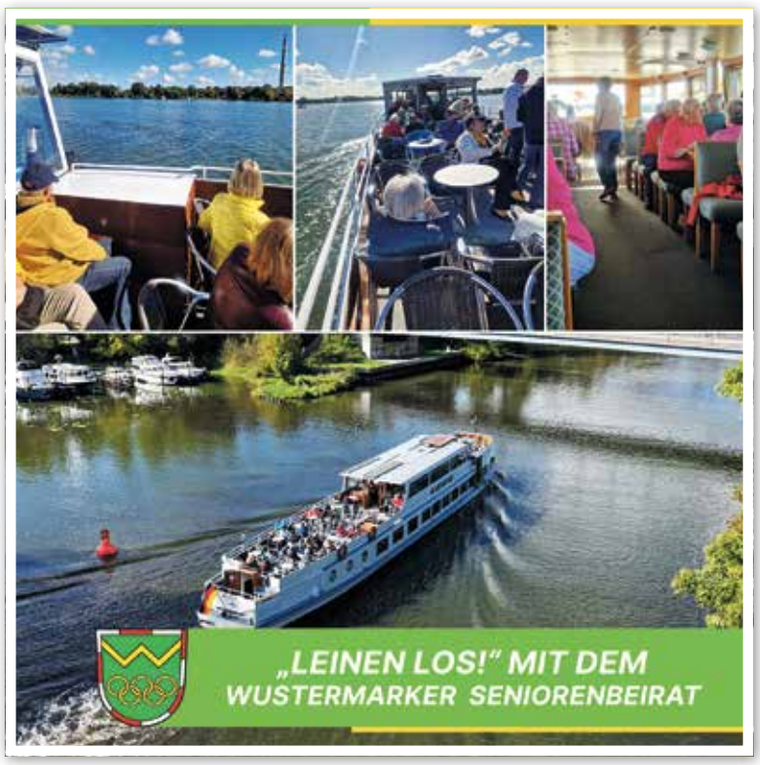

15 Jahre Designer Outlet Berlin – Bedeutung für die Gemeinde Wustermark und die Region

Das Designer Outlet Berlin feierte im September 2025 sein 15-jähriges Bestehen. Seit seiner Eröffnung im Jahr 2009 hat sich das Outlet zu einem wichtigen Wirtschafts- und Tourismusstandort innerhalb der Gemeinde Wustermark entwickelt.

Entwicklung und Bedeutung für Wustermark
Das Designer Outlet Berlin trägt wesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde bei. Es schafft zahlreiche Arbeitsplätze, stärkt den Einzelhandel und erhöht die regionale Attraktivität für Besucherinnen und Besucher aus Berlin, Brandenburg und darüber hinaus.
Bürgermeister Holger Schreiber erklärt:
„Das Designer Outlet Berlin hat Wustermark weit über die Region hinaus bekannt gemacht. Es stärkt unseren Standort, fördert den Tourismus und ist ein verlässlicher Wirtschaftspartner für die Gemeinde."

Wirtschaftlicher Stellenwert
Mit über 100 Marken und einer Vielzahl gastronomischer Angebote ist das Designer Outlet Berlin heute einer der größten Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktoren in Wustermark. Es ergänzt die bestehende Gewerbestruktur und leistet einen wichtigen Beitrag zur kommunalen und regionalen Wertschöpfung.

Ausblick
Nach 15 Jahren erfolgreicher Entwicklung blickt die Gemeinde Wustermark gemeinsam mit den Betreiberinnen und Betreibern des Designer Outlet Berlin auf eine weiterhin positive Zusammenarbeit. Ziel bleibt es, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Region zu fördern und die Lebensqualität vor Ort weiter zu stärken.

Innovationspark Berlin-Wustermark „WU+“

Halle 1 kurz vor der Fertigstellung – BAUHAUS als erster Nutzer

Im neuen Innovationspark Berlin-Wustermark „WU+“ schreiten die Bauarbeiten zügig voran. Die rund 30.000 m² große Halle 1 steht kurz vor der Fertigstellung. Entwickelt wird das Projekt von der DIBAG Industriebau AG (Doblinger Unternehmensgruppe), die auf dem etwa 250.000 m² großen Areal in den kommenden Jahren weitere Gewerbeflächen plant.

Die Erschließung des Gebietes wurde im Frühjahr 2025 durch die Fertigstellung der neuen Trasse des Kuhdammwegs und die Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal verbessert. Damit ist das Areal nun optimal an das bestehende Gewerbegebiet und das Güterverkehrszentrum (GVZ) Wustermark angebunden.

Bürgermeister Holger Schreiber (parteilos) betonte anlässlich eines Baustellenbesuchs Anfang Oktober:

„Der hier gemeinsam mit der Kommunalpolitik entwickelte, zukunftsorientierte Ansatz wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde weiter stärken.“

Erster Nutzer: BAUHAUS

In Halle 1 wird BAUHAUS, ein Betreiber von Fachmärkten für Werkstatt, Haus und Garten, künftig ein sogenanntes „Cross Docking Center“ betreiben. Auf rund 10.000 m² werden Waren für die Versorgung der Berliner und Brandenburger Märkte gebündelt und weiterverteilt. Die Fertigstellung der Halle ist für Anfang 2026 vorgesehen.

Weitere Entwicklungsschritte

Im ersten Bauabschnitt entstehen zwei größere Gewerbehallen sowie ein zweigeschossiges Büro- und Sozialgebäude. Weitere Bauabschnitte mit einer Gesamtfläche von rund 250.000 m² werden schrittweise entsprechend der Nachfrage entwickelt.

Im südlichen Teil des Innovationsparks sind kleinere Gewerbehallen und flexibel teilbare Flächen vorgesehen, die insbesondere für mittelständische und örtliche Betriebe interessant sind. Das Nutzungsspektrum umfasst unter anderem Produktions-, Montage- und Lagerflächen, Räume für Forschung und Entwicklung sowie Büronutzungen.

Nachhaltigkeit und Mobilität

Die Entwicklung des Innovationsparks orientiert sich an hohen Nachhaltigkeitsstandards. Geplant sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Photovoltaikanlagen, Versickerungsflächen für Regenwasser sowie Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität. Eine neue Bushaltestelle mit Fahrradstellplätzen verbessert zudem die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.

Weitere Informationen zum Projekt finden sich unter:
www.wu-wustermark.de

Baustellenfest in Wustermark: v. l. Christoph Paczkowski (DIBAG), Jochen Gaa (Generalunternehmer Max Bögl), Werner Lauer (DIBAG), DIBAG-Vorstand Sebastian Kuhlen, Julia Friz (DIBAG) und Wustermarks Bürgermeister Holger Schreiber

IHK - Auszeichnung für exzellente Ausbildung in Wustermark

Die Gemeinde Wustermark gratuliert der Wepoba Wellpappenfabrik GmbH & Co. KG ganz herzlich zur Auszeichnung als „TOP-AUSBILDUNGSBETRIEB 2025“ durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) Potsdam.
Am vergangenen Freitag überreichte IHK-Präsidentin Ina Hänsel die Urkunde, den Pokal und einen symbolischen Scheck im Rahmen einer Feierstunde im Werk in Wustermark. Zu den Gratulantinnen und Gratulanten gehörten auch Bildungsminister Steffen Freiberg, Landratsvertreterin Elke Nermerich sowie Bürgermeister Holger Schreiber, der die Glückwünsche der Gemeinde überbrachte – und natürlich auch den inzwischen traditionellen Zollstock der Gemeinde für die Auszubildenden.
Die jungen Nachwuchskräfte nutzten die Gelegenheit, ihre Ausbildungsberufe vorzustellen und einen Einblick in die moderne Produktionsstätte des Unternehmens zu geben. Mit derzeit 28 Auszubildenden, darunter auch Teilnehmende aus Vietnam, zeigt Wepoba, dass erfolgreiche Ausbildung und internationale Fachkräftegewinnung Hand in Hand gehen können. Besonders hervorzuheben ist die hohe Übernahmequote der Absolventinnen und Absolventen, die die nachhaltige und zukunftsorientierte Ausbildungspolitik des Unternehmens unterstreicht.
Bürgermeister Holger Schreiber betonte in seinem Grußwort die Bedeutung engagierter Ausbildungsbetriebe für die gesamte Region:
„Die Sicherung des Fachkräftenachwuchses ist eine zentrale Aufgabe für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Gemeinde. Betriebe wie Wepoba zeigen eindrucksvoll, wie Ausbildung auf höchstem Niveau gelingt.“

Mit ihrem Engagement setzt die Wepoba Wellpappenfabrik Maßstäbe in der Nachwuchsförderung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung im Havelland.
Die Gemeinde Wustermark bedankt sich bei der Geschäftsführung, den Ausbilderinnen und Ausbildern sowie den Auszubildenden für ihren Einsatz und ihre hervorragende Arbeit.
Herzlichen Glückwunsch zu dieser besonderen Auszeichnung!

Termine / Veranstaltungen in der Gemeinde Wustermark

WUSTERMARK LIEST

Dein Lese-Festival

9 Orte
10 Lesungen
Eintritt frei

Sonntag, 26. Oktober 2025

10.00-15.00 Uhr	**Wustermark** **Grundschule (Neubau)** Hamburger Straße 8	**Tauschbörse: Bücher, Brettspiele, PC-Spiele, DVDs, CDs und Sammelkarten**
10.00 Uhr	**Elstal** **Eisenbahn-Café Zwischenhalt** Rosa-Luxemburg-Allee 35	**Der Kartoffelkönig** von Christoph Niemann mit Kartoffelvariationen als Snack
10.00 Uhr	**Elstal** **Speisehaus der Nationen** Am Speisehaus der Nationen 1	**Olympisches Dorf - gestern und heute** Elstaler Chronik mit Eckhard Bärensprung
10.00 Uhr	**Elstal** **Mensa Schulzentrum** Puschkinstraße	**Straßentiger - Jagd nach dem Katzengold** von Andreas Hüging und Angelika Niestrath
10.30 Uhr	**Wustermark** **Altes Backhaus** Friedrich-Rumpf-Straße 16	**Meine Stiefmutter ist eine Hexe** gelesen von der Nauener Autorin Maria Thiele
10.30 Uhr	**Elstal** **Immanuel Seniorenzentrum** Eduard-Scheve-Allee 1	**Drei Arten von Schuld** mit Autorin Juliane Schmelzer
11.45 Uhr	**Elstal** **Busrundfahrt** Haltestelle Eduard-Scheve-Allee	**Wustermark auf der Fahrt in die Zukunft** Bus-Rundfahrt mit Bürgermeister Holger Schreiber
13.00 Uhr	**Buchow-Karpzow** **Bürgerbegegnungsstätte** Parkstraße 9a	**Öffnet wer die Tür - Brandenburger Skizzen** gelesen von Autorin Jana Weinert aus Potsdam
13.00 Uhr	**Elstal** **Bürgerbegegnungsstätte** Karl-Liebknecht-Platz 2e	**Die historische Eisenbahnersiedlung Elstal** Elstaler Chronik mit Werner Moschall
13.30 Uhr	**Wustermark** **Grundschule (Neubau)** Hamburger Straße 8	**Die Niemand-kennt-Geschichten** mit Autorin Brigitte Dargatz aus Dyrotz
15.00 Uhr	**Wustermark** **Altes Backhaus** Friedrich-Rumpf-Straße 16	**Die Bilder meines Vaters** gelesen von der Wustermarker Autorin Astrid Goltz
15.30 Uhr	**Wustermark** **Seniorenpflegezentrum** Brandenburger Straße 7	**Nahlas Traumreise** mit Autorin Sandra Wobig aus Brieselang

Angebot für Kinder

GEMEINDE Wustermark

GEMEINDE Wustermark

4. Integratives Weihnachtsbacken für Grundschulkinder der Gemeinde Wustermark

Wann: 06. Dezember 2025
09:00 - 13:00 Uhr

Ort: Grundschule Schulzentrum Heinz Sielmann
Eingang über Puschkinstraße, 14641 Wustermark Elstal

Im Gebäude der neuen Mensa und Lehrküche!!!

- Start mit einem gemeinsamen Frühstück ab 09:00 Uhr
- Gemeinsames Backen und Basteln ab 10:00 Uhr

Achtung, begrenzte Teilnehmerzahl für das Backen! Bitte melden Sie sich bis zum 23.11.2025 per Mail unter Nennung des Namens und Vorname des Schülers, Schulklasse, Schule, Anzahl der Begleitpersonen an unter:

backen@wustermark.de

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist grundsätzlich kostenlos! Spenden für das gemeinsame Frühstück, Dekorationsmittel für die Plätzchen oder Artikel zum Weihnachtsbasteln sind herzlich willkommen! Wie schon beim Osterbacken wird es wieder eine Spendenbox geben. Mit den Spenden werden Projekte wie Dieses unterstützt!

Fragen? Anregungen?
Komm einfach über den QR-Code in unsere Whatsapp Gruppe:

Nächste Sitzungstermine der gemeindlichen Gremien

Datum	Uhrzeit	Sitzungsname
03.11.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Elstal
03.11.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Hoppenrade
04.11.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Buchow-Karpzow
05.11.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Priort
05.11.	18.30 Uhr	Ortsbeirat Wustermark
06.11.	18.30 Uhr	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt
10.11.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Soziales
11.11.	18.30 Uhr	Ausschuss für Bauen und Wirtschaft
12.11.	18.30 Uhr	Haushalts- und Finanzausschuss
13.11.	18.30 Uhr	Hauptausschuss
25.11.	18.30 Uhr	Gemeindevertretersitzung

– Änderungen vorbehalten –

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 8 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter https://ris-wustermark.komfa.de/.
Die Gemeindevertretung wird zukünftig per Livestream übertragen: www.wustermark.de/livestream.

Gremienmitglieder der Gemeinde Wustermark

Funktion	Name	Adresse	Fraktion / Partei	Telefonnummer/E-Mailadresse
Ortsvorsteherin Buchow-Karpzow	Frau Martina Kubik	Priorter Straße 12 14641 Wustermark OT Buchow-Karpzow	parteilos	033234/89446 0175/347 06 59 kubik.martina@web.de
Ortsvorsteher Elstal	Herr Matthias Kunze	Ernst-Walter-Weg 40 14641 Wustermark OT Elstal	SPD	033234/8 62 77 Fax: 033234/86279 m.kunze@spd-wustermark.de
Ortsvorsteherin Hoppenrade	Frau Martina Gerth	Rosenweg 21 14641 Wustermark OT Hoppenrade	WWG	033234/8 89 91 martina.gerth@web.de
Ortsvorsteher Priort	Herr Reiner Kühn	Priorter Dorfstraße 36 14641 Wustermark OT Priort	CDU	033234/29 95 56 reiner.kuehn@gmx.net
Ortsvorsteher Wustermark	Herr Roland Mende	k. A. 14641 Wustermark	WWG	033234/600 34 roland-mende@t-online.de
Fraktionsvorsitzende CDU/FDP	Frau Margarita Stark	k. A. 14641 Wustermark	CDU	0151/221 614 19 info@stark-margarita.de
Fraktionsvorsitzende WWG	Frau Ulrike Bommer	Dorfstraße 11 14641 Wustermark GT Wernitz	WWG	k. A. k. A.
Fraktionsvorsitzender SPD	Herr Steven Werner	k. A. 14641 Wustermark OT Elstal	SPD	0176/700 514 74 steven.werner@freenet.de steven.werner@spd-wustermark.de
Fraktionsvorsitzen-der Bündnis 90/DIE GRÜNEN	Herr Thomas Türk	k. A. 14641 Wustermark OT Hoppenrade	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	0172/907 83 29 Iltn.tuerk@t-online.de
Fraktionsvorsitzender Die Linke	Herr Fabian Streich	Humboldtweg 15 14641 Wustermark OT Elstal	Die Linke	k. A. info@fabian-streich.de
Fraktionsvorsitzender AfD/PI.	Herr Jürgen Bloch	k. A. 14641 Wustermark OT Elstal	AfD	k. A. k. A.
Vorsitzender Hauptausschuss	Herr Steven Werner	k. A. 14641 Wustermark OT Elstal	SPD	0176/700 514 74 steven.werner@freenet.de steven.werner@spd-wustermark.de
Vorsitzender Gemeindevertretung	Herr Enrico Lindhorst	Niederhof 7 14641 Wustermark GT Wernitz	CDU	0162/811 15 01 enrico.lindhorst@mail.de

*k.A. – keine Angabe

Notfallnummern

NOTRUF

Polizei	✆ 110
Polizeiwache Nauen	✆ 03321/4000
Feuerwehr	✆ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	✆ 112
Kassenärztlicher Notdienst	✆ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	✆ 030/192 37
Giftnotruf	✆ 030/192 40
Tierärztlicher Kleintiernotdienst	✆ 01805/84 37 36; www.vetnotdienst.de

NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	✆ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	✆ 0800/1 11 01 11 | 0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	✆ 08000/116 016
Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	✆ 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	✆ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	✆ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	✆ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	✆ 0800/470 80 90

HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	✆ 03361/7 33 23 33
https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/aktuelle-stoerungen.html	
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	✆ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	✆ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	✆ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	✆ 0800/3 30 10 00

Service – Kontakte und Öffnungszeiten

GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift:	Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefonzentrale:	✆ 033234/73-0
Telefax:	033234/73-250
E-Mail:	info@wustermark.de

ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

ÖFFNUNGSZEITEN BIBLIOTHEK:

Montag	geschlossen
Dienstag	13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	11.30 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

TELEFONVERZEICHNIS DER VERWALTUNGSMITARBEITER

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	✆ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	✆ 73-223
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	✆ 73-225 / -245
Datenschutz	✆ 73-229
Gleichstellung	✆ 73-344

FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT & KITA

Bürgeramt	✆ 73-321
Wahlen	✆ 73-333
Kitaservice	✆ 73-326
Personalverwaltung	✆ 73-327
IT / Administration	✆ 73-343
Fundbüro	✆ 73-244

FACHBEREICH II | GEMEINDEENTWICKLUNG, KLIMASCHUTZ & SOZIALES

Planung / Projektsteuerung	✆ 73-262 / -243
Bauleitplanung	✆ 73-226 / -262 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	✆ 73-208
Klima- und Umweltschutz	✆ 73-252
Schulen / Kultur	✆ 73-227
Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung	✆ 73-259

FACHBEREICH III | BAUEN UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Hoch- / Tiefbau	✆ 73-202 / -201 / -246
Gebäudemanagement	✆ 73-224
Straßenreinigung / Winterdienst	✆ 73-228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	✆ 73-206
Beitragsrecht und Haushalt	✆ 73-266
Baubetriebshof	✆ 73-750

FACHBEREICH IV | FINANZEN, LIEGENSCHAFTEN & WIRTSCHAFT

Gemeindekasse	✆ 73-237
Gemeindesteuern	✆ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	✆ 73-324
Vollstreckung	✆ 73-256
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	✆ 73-209 / -232

SCHIEDSSTELLE

Herr Watzek	✆ 0171/433 44 51

SENIORENBEIRAT

Frau Schiewe	✆ 033234/60270

INKLUSIONSBEIRAT

E-Mail: inklusionsbeirat@wustermark.de

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

Herausgeber:
Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

Anschrift:
Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0
Fax: 03 32 34/73-250
E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: http://www.wustermark.de abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.